

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/598/EG der Kommission vom 16. März 2005 über das Staatliche Beihilfevorhaben der italienischen Region Latium mit dem Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen (ABl. 2006, L 244, S. 8)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die AceaElectrabel Produzione SpA trägt die Kosten mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Kosten.
3. Electrabel trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Kommission durch ihre Streithilfe entstanden sind.

(¹) ABl. C 257 vom 15.10.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 4. September 2009
— Österreich/Kommission

(Rechtssache T-368/05) (¹)

(EAGFL — Abteilung „Garantie“ — Von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Rinderprämie — Mutterkuhprämie — Extensivierungsprämie — Schlüsselkontrollen — Verpflichtung zur Verwendung eines computergestützten geografischen Informationssystems — Kontrolle der Almfutterflächen — Verpflichtung zur Zusammenarbeit — Begründungspflicht — Art der angewandten finanziellen Berichtigung — Extrapolation der Mängelfeststellungen)

(2009/C 256/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: zunächst H. Dossi, dann H. Dossi und C. Pesendorfer und schließlich C. Pesendorfer und A. Hable als Bevollmächtigte)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: F. Erlbacher)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/555/EG der Kommission vom 15. Juli 2005 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 188, S. 36), soweit sie bestimmte von der Republik Österreich getätigte Ausgaben ausschließt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 296 vom 26.11.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. September 2009
— Brink's Security Luxembourg/Kommission

(Rechtssache T-437/05) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Sicherheit und Überwachung der Gebäude der Kommission in Luxemburg — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Gleichbehandlung — Zugang zu Dokumenten — Effektiver Rechtsschutz — Begründungspflicht — Unternehmensübergang — Schadensersatzklage)

(2009/C 256/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Brink's Security Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Point und G. Dauphin)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve, M. Šimerdová und K. Mojzesowicz im Beistand von Rechtsanwalt J. Stuyck)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: G4S Security Services SA, vormalig Group 4 Falck — Société de surveillance et de sécurité SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Molitor, P. Lopes Da Silva, N. Cambonie und N. Bogelmann)

Gegenstand

Zum einen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 30. November 2005, mit der das Angebot abgelehnt wurde, das die Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens 16/2005/OIL (Sicherheit und Überwachung von Gebäuden) abgegeben hatte, der Entscheidung der Kommission vom 30. November 2005, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, der angeblichen stillschweigenden Entscheidung der Kommission, mit der sie die Rücknahme der vorgenannten Entscheidungen abgelehnt haben soll, und zweier Schreiben der Kommission vom 7. und vom 14. Dezember 2005, mit denen sie die Auskunftersuchen der Klägerin beantwortete, und zum anderen Klage auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin erlitten haben soll.

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 2005, mit der ein Antrag auf Mitteilung der Zusammensetzung des Bewertungsausschusses für die Ausschreibung 16/2005/OIL abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.